

Ökumenische Nachrichten

Ein Interview
Dr. Visser 't Hooft
zum Konzil

Wie erinnerlich, hatte die erste Ankündigung eines „Ökumenischen Konzils für die universale Kirche“ durch Papst Johannes XXIII. wegen der heutigen Mehrdeutigkeit des Wortes „ökumenisch“ Anlaß zu erheblichen Mißverständnissen gegeben, über die hier ausführlich berichtet wurde (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 355 ff.). Nachdem diese Mißverständnisse teilweise in der Hinsicht geklärt worden waren, daß es sich um ein Konzil nach den Normen des Kanonischen Rechtes handelt (vgl. dazu die Meldung über das Referat des Erzbischofs von Paderborn, Lorenz Jaeger, vor der katholisch-evangelischen Publizistenkonferenz, S. 507 ds. Heftes), entstand neue Verwirrung durch eine evangelische Meldung, die zwar zugab, daß eine Teilnahme von Vertretern der getrennten Glaubensgemeinschaften an dem Konzil sachlich unmöglich sei, daß aber ein „protestantisches Parallelkonzil“ in Rom stattfinden werde, um den Kontakt mit dem Konzil der katholischen Kirche zu pflegen.

Gegen diese Meldung wandte sich in einem Interview an den Evangelischen Pressedienst der Generalsekretär des Weltrates der Kirchen, Dr. Visser 't Hooft. Der Papst, so sagte er, habe wohl das Wort „Einladung“ in seiner Ankündigung des Konzils gebraucht, jedoch in dem Sinne, daß das Konzil als solches eine „Einladung an die getrennten Gemeinschaften darstellen solle“, die christliche Einheit zurückzugewinnen, indem sie sich mit der römischen Kirche vereinigen. Gewisse Gerüchte, der Weltrat der Kirchen verfolge gemeinsam mit katholischen Theologen die Abhaltung eines Parallelkonzils, sei „reine Erfindung“. Das Konzil werde, wie man nun wisse, eine Versammlung der römisch-katholischen Bischöfe sein. Dr. 't Hooft fügte hinzu, seitdem das Vatikanum 1870 die Unfehlbarkeit des Papstes dogmatisiert habe, besitze ein Konzil nicht mehr die oberste Autorität. Für die Orthodoxen erscheine es daher unmöglich, sich an einem neuen Konzil zu beteiligen, solange nicht wenigstens jene Entscheidung von 1870 rückgängig gemacht werde.

Das maßgebende Gremium für die Vorbereitung des Konzils bestehe aus den Vertretern der Kurie, die bis auf einen Franzosen (gemeint ist P. Paul Philippe OP) sämtlich Italiener seien. (Es wird hier übersehen, daß es sich bei dieser Kommission nur um ein erstes vorbereitendes Gremium für die Zusammenstellung der eigentlichen Konzilskommissionen handelt.) Dr. 't Hooft meinte aber, auf der Ebene der an der Vorbereitung beteiligten Ausschüsse könne es zu offiziellen, unter Umständen sehr nützlichen Kontakten mit Vertretern anderer Kirchen kommen. Dabei handle es sich jedoch nicht darum, irgendeinen offiziellen Zusammenschluß herbeizuführen, sondern zu einem besseren gegenseitigen Verständnis zu gelangen und die schlimmsten Hindernisse, vor allem auf dem Gebiet der Glaubensfreiheit, aus dem Wege zu räumen. Was diese Glaubensfreiheit betreffe, so habe man den Eindruck, daß gewisse Theologen in Spanien und in Südamerika in den letzten Jahrhunderten nichts hinzugelernt hätten. Abschließend betonte Dr. Visser 't Hooft, die protestantischen Kirchen möchten für Gespräche mit anderen christlichen Kirchen offenbleiben und sich dabei strikt an den Christus der Heiligen Schrift als Mittelpunkt halten.

Der Direktor des
Konfessionskundlichen
Instituts des
Lutherischen
Weltbundes

In der Planung eines großen Konfessionskundlichen Instituts des Lutherischen Weltbundes (vgl. Herder-Korrespondenz 12. Jhg., S. 146 f.) ist eine erste Klärung durch die Bestellung des dänischen Lutheraners und Hochkirchlers Professor Dr. K. E. Skydsgaard, Kopenhagen, erfolgt. Er wurde zum hauptamtlichen Beauftragten für konfessionskundliche Forschungen in einer entsprechenden Kommission bestellt. Skydsgaard ist durch seine verständnisvollen Arbeiten über den Katholizismus auch in katholischen Kreisen weit bekannt und genießt großes Vertrauen. Zum Vorsitzenden der Forschungskommission ist der bayerische Landesbischof D. Hermann Dietzfelbinger bestellt, der als Vertreter der lutherischen Bischöfe seit einigen Jahren den interkonfessionellen Theologengesprächen an der Seite des Erzbischofs von Paderborn, Dr. Jaegers, beiwohnt. Wie der Generalsekretär des Lutherischen Weltbundes, Dr. Carl E. Lund-Quist, hierzu erklärte, wird in den ersten Jahren der Nachdruck der Arbeiten des zu schaffenden Instituts, das seinen Sitz vorerst in Kopenhagen haben soll, auf Forschungsaufgaben und nicht auf Aktionen liegen.

Das Hanseatische
Oberlandesgericht
bestätigt das Urteil
der Evangelischen
Kirche im Rheinland
über den „Stern“

Katholischen Lesern ist der neue „Zeitschriftenbeobachtungsdienst“ mit seiner laufenden Bewertung der illustrierten Presse weithin bekannt. Eine Liste dieser Zeitschriften mit den entsprechenden Qualifikationen hat die Herder-Korrespondenz abgedruckt (vgl. ds. Jhg., S. 75). Unter den als „bedenklich“ bezeichneten Zeitschriften ist auch „Der Stern“ aufgeführt. Gegen diese Illustrierte hatte nun die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland in einem Rundschreiben vom 11. Juli 1958 an Verleger- und Journalistenverbände, Kultusministerien, Prüfstellen und drei Lesezirkeldirektionen auf Grund von Klagen der evangelischen Gemeindeglieder eine ernste Warnung erlassen, die unter anderen Illustrierten auch über den „Stern“ urteilte: „Auch dieser ‚Stern‘ ist inzwischen keine Leuchte geworden. Statt zu orientieren, schimmert er sehr zwielichtig... Sensation und Nervenkitzel speisen diesen Stern. Unsere Meinung: Für alle entschieden abzulehnen.“ Der dem CDU-Bundestagsabgeordneten Gerd Bucerius durch Aktienmehrheit gehörende Nannen-Verlag, in dem „Der Stern“ erscheint, hatte gegen die Verbreitung dieser kirchenamtlichen Warnung eine einstweilige Verfügung beantragt, weil das kirchliche Rundschreiben „gewerbestörend und wettbewerbswidrig“ sei und als ein Boykott gegen den „Stern“ angesehen werden müsse. In einem Verfahren vor der 15. Zivilkammer des Hamburger Landgerichts war dieser Antrag abgewiesen worden. Das Gericht hatte die in dem Rundschreiben der rheinischen Kirche abgegebenen Werturteile über den „Stern“ zwar als gewerbestörend angesehen, jedoch der rheinischen Kirche die Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne des § 193 StGB zugebilligt. Daraufhin hatte „Der Stern“ Berufung beim Hanseatischen Oberlandesgericht eingelegt, dessen 3. Zivilsenat am 6. Mai 1959 die Berufung zurückwies.

Die inzwischen den Parteien zugestellte Urteilsbegründung ist in mehrfacher Hinsicht von allgemeinem Interesse, zumal da sie die Beurteilung des „Stern“ durch das

Hamburger Landgericht verschärft hat. Das Gericht geht davon aus, daß die Evangelische Kirche im Rheinland mit ihrem Rundschreiben nicht den Zweck verfolgt, den Wettbewerb anderer Zeitschriften zu fördern. „Vielmehr gibt das Rundschreiben der Antragsgegnerin [der rheinischen Kirche] sowohl durch seinen Inhalt als durch seinen Verteiler zu erkennen, daß es der Antragsgegnerin um seelsorgerliche, nicht um geschäftliche Dinge zu tun war.“ Entgegen der Annahme der ersten Instanz erklärte das Oberlandesgericht, daß eine Kritik nicht deshalb unsachlich sei, weil sie gewerbestörend wirkt. „Keinem Zweifel unterliegt . . . die Rechtmäßigkeit einer Kritik an einer gewerblichen Leistung im üblichen Rahmen. Wenn in einer Pressekritik ein Theaterstück, ein Film oder ein Buch ungünstig beurteilt werden, so müssen sich nicht nur Autoren und Schauspieler damit abfinden, die keinen Gewerbebetrieb haben, sondern auch das Theater, das Filmunternehmen und der Verlag können nicht gegen die unter Umständen sehr schweren Schädigungen ihres Gewerbebetriebes vorgehen. Dabei ist nicht einmal vorausgesetzt, daß die Kritik objektiv zutreffend ist. Artikel 5 des Grundgesetzes schützt sowohl das Äußern einer richtigen wie das einer falschen Meinung. Unsachlich wird eine Kritik erst dann, wenn sie ehrenkränkend ist, von falschen Tatsachenbehauptungen ausgeht oder persönliche Ziele verfolgt.“

„Nach diesen Grundsätzen“, fährt das Gericht fort, „ist das Rundschreiben der Antragsgegnerin nebst seiner Anlage als sachliche Kritik und damit als durch Artikel 5 des Grundgesetzes gerechtfertigt anzusehen. Es handelt sich um einen echten Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage. Die Kirche ist nicht auf ihre Kultustätigkeit beschränkt, sondern dazu legitimiert, seelsorgerlich an allen Fragen des öffentlichen Lebens teilzunehmen, die sie für bedeutsam hält . . . Den allgemeinen Grundsatz, daß eine kirchliche Einmischung in das Zeitschriftengeschäft unzulässig sei, wie die Antragstellerin [der Nannen-Verlag] in der Antragschrift meint, hat der Bundesgerichtshof nicht ausgesprochen. Ebenso abwegig ist die mit der Berufungsbegründung vorgetragene Sphärentheorie der Antragstellerin, nach der die profane Unterhaltungsliteratur alleinige Domäne der Illustrierten sei und bleiben müsse. Es gibt keine Position, in der man nur kritisieren, aber nicht kritisiert werden darf. Die Berufung war daher zurückzuweisen.“

**Die Patriarchate
Konstantinopel
und Moskau zum
Konzilsplan**

Nachdem Papst Johannes XXIII. seine Absicht bekanntgegeben hat, das geplante allgemeine Konzil ohne Teilnahme der Orthodoxen und Protestanten stattfinden zu lassen, verlieren die orthodoxen Stellungnahmen zum Konzilsplan keineswegs an Bedeutung und Interesse.

Der *Patriarch von Konstantinopel* hat seine erste, in einem allgemeinen Ton gehaltene Stellungnahme in Form einer Botschaft an die in Buck Hill Falls (Pennsylvania) tagende USA-Konferenz des Weltrats der Kirchen präzisiert. Er ließ dort durch seinen neuen Exarchen für Nord- und Südamerika, Erzbischof Jakobus (bisher sein Vertreter beim Weltrat in Genf), Ende April erklären, daß nur ein „allchristliches“ Konzil als ökumenisch gelten könne. Die orthodoxe Kirche könne einer Einladung nur

folgen, „wenn die gesamte christliche Welt zur Entsendung von Repräsentanten eingeladen wird. Das Minimum an Repräsentation der anderen Kirchen würde ihre kollektive Vertretung auf dem Konzil durch den Weltrat der Kirchen sein.“

Andererseits äußerte Erzbischof Jakobus die bei den Orthodoxen oft vertretene Ansicht, daß der natürliche Weg zur allgemeinen christlichen Einheit zunächst über eine gegenseitige Annäherung der östlich-orthodoxen und der römisch-katholischen Kirche führen müsse, da sie sich gegenseitig viel näher seien als jede von beiden gegenüber den protestantischen Kirchen.

Die Erklärungen des Erzbischofs haben insofern besonderes Gewicht, als er vor seiner Abreise aus Europa dem Heiligen Vater einen privaten Besuch abgestattet hatte. Seit 350 Jahren sei es das erstemal gewesen, daß ein Bischof der griechisch-orthodoxen Kirche einen solchen Kontakt aufgenommen habe, sagte er, ohne allerdings nähere Angaben über sein Gespräch mit Papst Johannes XXIII. zu machen (Oe PD Nr. 17, 1. 5. 59).

Dieser Besuch hatte zur Folge, daß der Papst seinen apostolischen Delegaten in der Türkei, Msgr. Testa, mit einem Gegenbesuch beim Ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel beauftragte. Patriarch Athenagoras soll den Vertreter des Papstes „mit großer Freude und Herzlichkeit“ empfangen haben. Ein Sprecher des Patriarchats bezeichnete die Beziehungen zwischen beiden Kirchen in der Perspektive auf das angekündigte Konzil als gut (KNA/PD 59, IV, 236).

Die große Athener Tageszeitung „I Kathimerini“ hob die Nützlichkeit dieser Kontakte hervor; sie seien angetan, das Terrain für eine Annäherung beider Kirchen vorzubereiten.

Vom *Moskauer Patriarchat* liegt bisher keinerlei Stellungnahme zum päpstlichen Konzilsplan vor. Eine vorsichtige, indirekte Reaktion stellt vielleicht ein Artikel in der Mai-Nummer des Patriarchatsblatts über „Kirchliche Hierarchie und Lehrgewalt“ dar. Dieser Artikel ist die russische Übersetzung eines Beitrags des französisch-orthodoxen Mönchspriesters Pierre L’Huillier im „*Messenger de l’Exarchat du Patriarche Russe en Europe Occidentale*“ (Nr. 29, Januar/März 1959). Der Verfasser tritt hier der Ansicht entgegen, die orthodoxe Kirche habe nach den ersten sieben Ökumenischen Konzilien das bischöfliche Lehramt in der Kirche nicht mehr ausgeübt und habe die Möglichkeit der Einberufung eines neuen ökumenischen Konzils verworfen. An anderer Stelle bestreitet L’Huillier, daß die Unfehlbarkeit in der Kirche einem bestimmten Menschen zukomme oder sich in juristischen Normen ausdrücke. „Alle Christen sind verpflichtet, den Glauben gegen alle Neuerungen und Entstellungen zu verteidigen, aber nur die legitimen Bischöfe haben kraft der in der apostolischen Tradition beschlossenen Lehrgewalt das ausschließliche Vorrecht zur offiziellen Glaubensauslegung . . .“ (S. 66).

Es fragt sich, ob die Russische Kirche aus internen Gründen den katholischen Konzilsplan ignoriert — ähnlich wie sie seinerzeit keine Stellung zum neuen katholischen Mariendogma bezogen hat — oder ob ihr jede Äußerung über dieses Thema verboten ist. Vermutungen über eine positive Aufnahme, die auf einer Linie mit dem betont freundlichen Nachruf des Moskauer Patriarchats für Pius XII. zu liegen schienen, wurden von Gerüchten über angebliche Verhandlungen zwischen Vertretern des Vati-

kans und des Moskauer Patriarchats genährt. Am 19. 5. 59 meldete die italienische Zeitung „Il Tempo“, daß während der letzten zwei Monate der Apostolische Nuntius in Wien, Erzbischof Dellepiane, bereits mehrfach Gespräche mit drei orthodoxen Bischöfen gehabt habe, die vom Moskauer Synod entsandt worden seien, um über eine Teilnahme der Russischen Kirche am römischen Konzil zu verhandeln. Diese Meldung wurde am 21. 6. 59 in der regierungsamtlichen Moskauer „Isvestija“ als jeder Grundlage entbehrend dementiert. Es hieß dort: „Der Heilige Synod der Russischen Orthodoxen Kirche hat weder in den letzten Monaten noch früher irgendwann seine Bischöfe oder andere Vertreter zu Begegnungen mit dem päpstlichen Nuntius nach Wien oder an irgendeinen anderen Ort entsandt und hat mit ihnen [!] keinerlei Verhandlungen geführt. Das Moskauer Patriarchat betrachtet das bevorstehende katholische Konzil als rein römisch-katholisches Unternehmen und hat seinerseits keinerlei Anlaß und noch weniger Absichten, sich in diese Angelegenheit einzumischen.“

Angesichts der undurchsichtigen Lage der Russischen Kirche ist es geboten, die Tendenz dieses Dementis mit Vorsicht und Zurückhaltung aufzunehmen. Der, wie oben angedeutet, grammatisch nicht einwandfreie Text läßt gewisse redaktionelle Umarbeitungen vermuten. Stammt er überhaupt vom Patriarchat? Die Unterschrift „Moskauer Patriarchat“ kann gewisse Zweifel entstehen lassen. Im allgemeinen werden die Verlautbarungen des Patriarchats mit dem Namen des Patriarchen Aleksij oder des Heiligen Synods (seiner Mitglieder) unterzeichnet. Jedenfalls zeigt die Aufnahme der Erklärung im Regierungsblatt, daß den führenden Bolschewisten sehr daran gelegen war, die Nichtteilnahme der Russischen Kirche am Konzil herauszustellen.

Bei den mit dem Weltrat der Kirchen aufgenommenen Kontakten dagegen scheinen der Russischen Kirche keine Hindernisse in den Weg gelegt zu werden. Einem Besuch des Moskauer Exarchen für Westeuropa, Erzbischof Nikolai (Paris), in Genf folgte nun die Ankunft eines russischen Priesters, der sich im Auftrag des Patriarchats in zwei Wochen über Arbeit und Organisation des Weltrats unterrichten soll (epd, 13. 6. 59). In Pariser russischen Kreisen weist man darauf hin, daß sich in der Begleitung dieses Priesters ein Funktionär des sowjetischen „Rats für die Angelegenheiten der Russischen Orthodoxen Kirche“, also des sowjetischen Kirchenministeriums, befindet.

Auslandsrussischer Synod warnt vor unierter Infiltration

Der Bischofssynod der russischen Emigrantenkirche befaßte sich im vergangenen November erneut mit den Möglichkeiten einer Abwehr gegen die Tätigkeit unierter Geistlicher unter der russisch-orthodoxen Emigration. Aus verschiedenen Gemeinden lagen dem Synod Berichte vor, wonach die katholischen „Missionsgeistlichen des östlichen Ritus“ es überall darauf anlegen, sich den äußeren Anschein orthodoxer Priester zu geben. Besonders wurde darauf hingewiesen, daß diese unierten Geistlichen sich auch nicht scheuen, die speziell in der russischen Kirche für Priester eingeführten Brustkreuze zu tragen. Unierte Priester seien von orthodoxen Gemeinden als orthodoxe betrachtet und zur Teilnahme an Lesung und Gesang im Gottesdienst zugelassen worden. Metropolit Anastasius erließ als Vorsitzender des Bischofs-

synods am 26. 12. 58 ein Rundschreiben an die Eparchien, in denen zur Wachsamkeit gegenüber den Personen aufgerufen wird, die, wie er sich ausdrückte, sich mit dem Gewand orthodoxer Priester maskieren und im Verkehr mit den Orthodoxen ihre Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche nach Möglichkeit verbergen. Die Angehörigen der Kirche und besonders die Geistlichen hätten darauf zu achten, daß Personen, „die mit der Orthodoxen Kirche nichts gemein haben und die Herde Christi ‚auf andere Weideplätze‘ hinüberziehen wollen, die von einer der Orthodoxie fremden Lehre vergiftet sind“, keinen Eingang bei ihnen finden (Pravoslavnaja Rusj, Nr. 8, 1959).

Aus der jüdischen Welt

Die amerikanischen Juden und die Sonntagsruhe

Die Geschichte der Juden in den USA zeichnet sich dadurch aus, daß die Juden in diesem Lande schon seit dem 18. Jahrhundert mit geringen Einschränkungen faktisch gleichberechtigte Bürger waren. Obgleich nun die Gesetzgebung Juden und Christen gleichstellte, wurden die spezifisch jüdischen Belange in den Gesetzen nicht berücksichtigt. Die Gesetzgebung ging im allgemeinen davon aus, daß die Bürger des Landes Christen sind. Einige der Nachteile, die sich hieraus für die Juden ergaben (z. B. der Amtseid, den Juden nicht leisten konnten, was sie von öffentlichen Ämtern ausgeschlossen hätte), wurden schon im 19. Jahrhundert durch entsprechende Regelungen beseitigt. Bei der Festlegung der gesetzlichen Ruhetage jedoch sind die Juden, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, bis heute insofern benachteiligt, als überall in den USA der Sonntag gesetzlicher Ruhetag ist, und zwar auf Grund der Gesetze der einzelnen Staaten.

Die Nachteile, die hieraus für die Juden entstanden, sind vor allem wirtschaftlicher Art. Da ein gläubiger Jude am Sabbath keinerlei Arbeit verrichten darf, mußten die gläubigen Juden zwei Ruhetage in der Woche einhalten. Die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten waren für viele Juden unüberwindlich, denn der jüdische Arbeitnehmer konnte von einem nichtjüdischen Arbeitgeber kaum zwei Ruhetage verlangen und auf die Einnahmen eines sechsten Arbeitstages verzichten, noch konnten jüdische Arbeitgeber ihre christlichen Arbeiter nur an fünf Tagen beschäftigen, ohne für den sechsten Tag zu bezahlen. Selbst in solchen Unternehmen, die nur Juden beschäftigen, sind die finanziellen Nachteile erheblich. Am schwersten wiegen sie jedoch bei den jüdischen Einzelhändlern mit nichtjüdischer Kundschaft, die auf den wichtigsten Verkaufstag der Woche verzichten müssen. Dennoch sind die strenggläubigen Juden (in den USA etwa 10—20 % der jüdischen Bevölkerung) nicht bereit, den Sabbath durch Arbeit zu entweihen.

Es ist daher nur naheliegend, daß die gläubigen Juden in den USA nach einer Möglichkeit suchen, diese Nachteile auszugleichen. Sie werden hierin von den zahlreichen amerikanischen Sabbathariern, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, unterstützt. Juden und Sabbatharier vertreten hierbei den Standpunkt, daß die Sonntagsgesetze der einzelnen Staaten nicht konstitutionell sind, weil sie lediglich den Ruhetag der vorherrschenden christlichen Konfessionen schützen und sie selbst hierdurch erheblich benachteiligt werden.